

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kersten Naumann, Katrin Kunert, Petra Pau und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/1786 –**

### **Nutzung von bundeseigenen Land- und Wasserflächen durch Sport- und Freizeitvereine**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die unentgeltliche Nutzung vom Land geförderter Sportanlagen öffentlicher Träger durch anerkannte Sportorganisationen bzw. gemeinnützige Sportvereine zum Zwecke der Ausübung des Trainingsbetriebes ist ein wesentlicher Bestandteil der Sportförderung und durch Sportförderungsgesetze der Länder geregelt. Vor dem Hintergrund der Diskussionen im Zusammenhang mit der Neufassung der Verwaltungsvorschrift VV-WSV 2604 durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW), welche u. a. die Nutzung bundeseigener Land- und Wasserflächen durch Vereine regelt, entstehen Vereinen deutlich steigende Kosten bei der Nutzung bundeseigener Flächen. Dies bedroht die Existenz der betroffenen gemeinnützigen Vereine.

1. Wie viele gemeinnützige Vereine nutzen zur Ausübung ihres Sports bundeseigene Land- und Wasserflächen und haben deshalb Pacht- bzw. Nutzungsverträge mit Bundesbehörden abgeschlossen (bitte getrennte Angabe nach Bundesländern und für Sport- und Freizeitvereine)?

Die Vertragsstatistik unterscheidet keine Sport- und Freizeitvereine. Eine entsprechende Differenzierung ist in der Kürze der vorgegebenen Frist nicht leistbar. Auch die Zuordnung zu einzelnen Bundesländern ist nur teilweise möglich, weil die Bundesverwaltung in Direktionen (WSD) organisiert ist und keine Ländernachweise führt:

WSD	Land	Anzahl der Verträge mit Vereinen (Stand: Februar 2006)
Nord	Schleswig-Holstein	186
	Mecklenburg-Vorpommern	126
Nordwest	Niedersachsen	71

WSD	Land	Anzahl der Verträge mit Vereinen (Stand: Februar 2006)
Mitte	Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen	235
West	Nordrhein-Westfalen	140
Südwest	Rheinland-Pfalz, Saarland, Baden-Württemberg	307
Süd	Bayern, Hessen	176
Ost	Berlin	267
	Brandenburg	349
	Sachsen	56
	Sachsen-Anhalt	152
Gesamt		2 065

2. Wie hoch sind die Pacht- und Nutzungsgebühren, die gemeinnützigen Vereine durch die Nutzung bundeseigener Land- und Wasserflächen entstehen und wie ist die Gebührenentwicklung in den letzten zehn Jahren (bitte getrennte Angabe für Sport- und Freizeitvereine und nach Bundesländern)?

Hinsichtlich der Trennung nach Vereinsart und Bundesländern siehe Antwort zu Frage 1. Über die Gesamteinnahmen im Jahr 2005 informiert die nachstehende Tabelle.

WSD	Land	Entgelt Euro
Nord	Schleswig-Holstein	159 097
	Mecklenburg-Vorpommern	76 681
Nordwest	Niedersachsen	56 682
Mitte	Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen	117 418
West	Nordrhein-Westfalen	80 419
Südwest	Rheinland-Pfalz, Saarland, Baden-Württemberg	220 477
Süd	Bayern, Hessen	88 871
Ost	Berlin	303 829
	Brandenburg	215 765
	Sachsen	12 150
	Sachsen-Anhalt	34 275
Gesamt (Einnahmen 2005)		1 365 664

Die Nutzungsentgelte (Gebühren) waren von 1987 an unverändert. Im Mai 2004 wurden die Entgelte um 30 Prozent angehoben (Anstieg des Mittels aus Lebenshaltungskosten und Einkommen seit 1987). Wirksam wird die Anhebung bei den einzelnen Nutzungsverträgen zum jeweils vertraglich vereinbarten Anpassungszeitpunkt. Über den zudem auf Weisung des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages vorgesehenen Wegfall der Ein-Drittel-Reduktion für gemeinnützige Vereine wurde im Haushalt 2006 entschieden (siehe Antwort zu Frage 4).

3. Wie vielen gemeinnützigen Vereinen entstehen bzw. entstanden durch die Neufassung der Verwaltungsvorschrift WSV 2604 höhere Nutzungsgebühren für Land- und Wasserflächen (bitte getrennte Angabe für Sport- und Freizeitvereine und nach Bundesländern)?

Allen in Frage 1 genannten Vereinen entstehen/entstanden höhere Nutzungsgebühren, weil der Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages und der Bundesrechnungshof dies im Jahr 2000 gefordert haben.

4. Welche Absprachen trifft die Bundesregierung, um einheitliche Regelungen zur Sportförderung von Bund und Land zu sichern und mögliche Benachteiligungen von gemeinnützigen Sport- und Freizeitvereinen auszuschließen, die auf die Nutzung bundeseigener Land- und Wasserflächen zur Umsetzung ihrer Vereinsziele angewiesen sind?

Gemeinnützige Körperschaften werden steuerlich bevorzugt behandelt. Sie sind grundsätzlich von der Körperschaft-, Gewerbe-, Grund- und Erbschaftsteuer befreit (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, § 3 Nr. 6 GewStG, § 3 Nr. 3b GrStG, § 13 Nr. 16 Buchstabe b ErbStG). Eine gesetzliche Förderung für gemeinnützige Sportvereine existiert nicht. Die Bundesregierung hat es sich in der Sportpolitik zur Aufgabe gemacht, gemeinnützige Sportvereine vor unzumutbaren finanziellen Belastungen zu schützen.

Eine Entlastung der gemeinnützigen Vereine erfolgt im Bundeshaushalt 2006 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung über einen Haushaltsvermerk, mit dem ab Mai 2004 rückwirkend eine Entgeltermäßigung von einem Drittel des Nutzungsentgelts gewährt wird.

